

Reglement

Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation Wetzikon Seegräben

vom 4. März 2015

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2024

Stand:
6. März 2024

sRS.-Nr.:
144.1

Version:
V2

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
II. Feuerwehr	3
A. Übungen und Ausbildungen	3
Art. 3 Übungen und Fahrschule	3
Art. 4 Ausbildungskosten Führerschein	3
Art. 5 Freiwillige Übungen	3
B. Ernstfalleinsätze.....	3
Art. 6 Einsätze	3
C. Ausserdienstliche Einsätze	4
Art. 7 Dienstleistungen	4
D. Kurswesen	4
Art. 8 Kursentschädigungen.....	4
E. Verpflegung	4
Art. 9 Verpflegungen.....	4
F. Delegiertenversammlungen	5
Art. 10 Delegierten Versammlungen	5
G. Transport.....	5
Art. 11 Transportkosten.....	5
H. Funktionszulagen	5
Art. 12 Funktionsentschädigungen	5
Art. 13 Pikettentschädigung	6
I. Rekrutierung neuer Feuerwehrangehöriger	6
Art. 14 Mitgliederwerbung	6
J. Abrechnungsperiode / Auszahlung	6
Art. 15 Soldauszahlung	6
III. Zivilschutz	7
A. Funktionszulagen	7
Art. 16 Übungen und Ausbildung.....	7
IV. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 17 Inkraftsetzung	7

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Gestützt auf Art 9. des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung EVO) werden die Entschädigungen der der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes durch den Stadtrat festgelegt.¹

Geltungsbereich

Art. 2

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und der Angehörigen der Zivilschutzorganisation Wetzikon-Seeegräben (AdZS).

II. Feuerwehr

A. Übungen und Ausbildungen

Übungen und Fahrschule

Art. 3

- Übung, je Std. (alle AdF) Fr. 35.00²
- Figurant/en/innen Einsätze an Übungen, je Std. Fr. 35.00³
- Fahrschule, je Std. Fr. 35.00⁴

Die Zeiten werden je ½ Std. abgerechnet. Werden die Übungszeiten überschritten, besteht in der Regel kein Anspruch auf zusätzliche Besoldung.

Ausbildungskosten Führerschein

Art. 4

Die Ausbildungskosten für den C1 118-Führerschein werden durch die Stadt Wetzikon übernommen. Bei der Ausbildung zum C-Führerschein (Lastwagen) beträgt der Anteil der Stadt Wetzikon maximal 4000.00 Franken.

Mit der Übernahme der Kosten verpflichten sich die AdF für mindestens 2 Jahre (nach bestandener Prüfung), andernfalls erfolgt eine Rückerstattung an die Ausbildungskosten pro rata temporis.

Freiwillige Übungen

Art. 5

Freiwillige Übungen werden nicht besoldet.

B. Ernstfalleinsätze

Einsätze

Art. 6

- Einsätze, je Std. (alle AdF) Fr. 58.00⁵

¹ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

² Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

³ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

⁵ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

Endet ein Einsatz mit einer angebrochenen Stunde von maximal 10 Min., wird diese Stunde nicht vergütet. Die Einrückzeiten sind in einer separaten Dienstweisung geregelt.⁶

C. Ausserdienstliche Einsätze

Dienstleistungen

Art. 7

- Für Dienstleistungen bei Veranstaltungen oder anderen planbaren Hilfeleistungen, je Std. Fr. 35.00⁷
- Für ausserordentliche Leistungen, welche nicht mit Funktionszulagen entgolten sind (nur nach Genehmigung durch die Leitung der Abteilung Sicherheit), je Std. Fr. 35.00⁸

Für Anlässe der Stadt Wetzikon kann die Leitung der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem/r Feuerwehrkommandanten/in abweichende Regelungen treffen.

D. Kurswesen

Kursentschädigungen

Art. 8

- GVZ-Tageskurse, je Tag Fr. 70.00⁹
- GVZ-Abendkurse, je Std. (maximal 4 Std.) Fr. 35.00
- Tageskurs (Mo-Fr) ohne Arbeitgeber-Entschädigung der GVZ Fr. 250.00¹⁰
- Samstags-Kurse, je ½ Tag Fr. 125.00¹¹

Instruktoren-Entschädigungen erfolgen gemäss den Vorgaben / Empfehlungen vom Feuerwehr-Verband des Bezirkes Hinwil.¹²

¹³

E. Verpflegung

Verpflegungen

Art. 9

Bei Einsätzen, welche 4 Stunden und länger dauern, ist die Einsatzleitung berechtigt, eine einfache Verpflegung (bis max. Fr. 40.00 pro Verpflegung und AdF) abgeben zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Stab.

Pro Jahr wird anlässlich einer Übung oder eines gemeinsamen Anlasses eine Entschädigung für eine einfache Verpflegung ausgerichtet.

- pro AdF Fr. 10.00¹⁴

⁶ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

⁷ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

⁸ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

⁹ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

¹⁰ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

¹¹ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

¹² Ergänzung gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

¹³ Streichung Absatz gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

¹⁴ Geändert gemäss SRB Nr. 2024/47 vom 6. März 2024

F. Delegiertenversammlungen

Delegierten
Versammlungen

Art. 10

Delegiertenversammlungen von Feuerwehr-Verbänden werden wie folgt entschädigt:

- Versammlung, je Std. (maximal 2,5 Std.) Fr. 35.00

Teilnahmeberechtigte Personen werden in einer internen Dienstanweisung geregelt.

G. Transport

Transportkosten

Art. 11

Steht für den Besuch von Ausbildungskursen oder Versammlungen kein Fahrzeug der Stadt Wetzikon zur Verfügung, werden die Billettkosten (2. Klasse) oder die Autokilometer (schnellste Route, Ansatz gemäss Spesenvergütung der Stadt Wetzikon) entschädigt.

H. Funktionszulagen

Funktionsentschädigungen

Art. 12

Für das Kommando bzw. den Stab werden folgende jährliche Funktionszulagen entrichtet:

- Kommandant/in Fr. 15'300.00
- Kommandant/in Stv. Fr. 8'200.00
- Stabsoffizier/in Fr. 7'100.00

In diesen Funktionszulage sind enthalten:

- Büroarbeiten allgemein
- Personelles
- Übungsvorbereitungen
- Vorbereitung Kaderübungen
- Kurswesen, Ausbildung
- Rapport- und Aufgebotswesen
- Autospesen (innerhalb Wetzikon und Seegräben)
- Führungsaufgaben ausserhalb des Feuerwehrbetriebes (z.B. Sitzungen, Baustellenbesprechungen, Schlüsselrohre, Brandmeldeanlagen, Abnahmen)

Weiter werden folgende jährliche Funktionszulagen entrichtet:

- Zugführer/in Einsatzzug Fr. 1'300.00
- Zugführer/in Stv. Einsatzzug Fr. 850.00
- Unteroffizier/in Einsatzzug Fr. 400.00
- Leitung Fachbereich Kat. 1 Fr. 500.00
- Leitung Stv. Fachbereich Kat. 1 Fr. 250.00
- Leitung Fachbereich Kat. 2 Fr. 750.00
- Leitung Stv. Fachbereich Kat. 2 Fr. 400.00

Kategorie 1:

- 1 bis 3 Fachübungen pro Jahr (inkl. Fahrschule, Hubretter, Jugendfeuerwehr und Flori)

Kategorie 2:

- 4 bis 6 Fachübungen pro Jahr

In diesen Funktionszulage sind enthalten:

- Büroarbeiten allgemein
- Personelles
- Übungsvorbereitungen
- Rapport- und Aufgebotswesen
- Autospesen (innerhalb Wetzikon und Seegräben)
- Führungsaufgaben ausserhalb des Feuerwehrbetriebes (z.B. Sitzungen, Baustellenbesprechungen, Schlüsselrohre, Brandmeldeanlagen, Abnahmen)

Pikettentschädigung

Art. 13

Entschädigung für Pikettoffizier/in am Wochenende:

- Freitag 18.00 bis Montag 06.00 Uhr Fr. 300.00
Fr. 60.00 / 12 Std.

Die Pauschalen für Funktionsentschädigungen können z. B. für nicht besuchte Übungen oder längeren Absenzen durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit der Leitung der Abteilung Sicherheit gekürzt oder auf andere Personen, welche diese Funktion in der Abwesenheit ausüben, übertragen werden.

I. Rekrutierung neuer Feuerwehrangehöriger

Mitgliederwerbung

Art. 14

- Prämie für Mitgliederwerbung Fr. 200.00

Voraussetzung:

- Die AdF müssen mindestens 2 volle Jahre in der Feuerwehrorganisation Wetzikon-Seegräben Dienst leisten.
- Wohn- und/oder Arbeitsort müssen Wetzikon oder Seegräben sein.
- Empfehlung muss auf dem Eintrittsgesuch vermerkt sein.
- Auszahlung erfolgt gemäss Art. 11.

J. Abrechnungsperiode / Auszahlung

Soldauszahlung

Art. 15

Die Abrechnungsperiode dauert jeweils vom 1. Dezember bis 30. November. Die Auszahlung erfolgt in der Regel einmal jährlich im Dezember.

Pro Kalenderjahr können maximal zwei Soldvorbezüge getätigt werden.

III. Zivilschutz

A. Funktionszulagen

Übungen und Ausbildung

Art. 16

Neben der ordentlichen Erwerbsausfallentschädigung (EO) erhält das Kader der Zivilschutzorganisation Wetzikon-Seegräben folgende jährlichen Kaderentschädigungen:

- Kommandant/in Stv. 1	Fr. 5'500.00
- Kommandant/in Stv. 2	Fr. 4'500.00
- Feldweibel, Fourier, Zugführer/in	Fr. 1'000.00
- Küchenchef/in	Fr. 500.00

In diesen Kaderentschädigung sind enthalten:

- Büroarbeiten allgemein
- Personelles
- Übungsvorbereitungen
- Vorbereitung Kaderübungen
- Kurswesen, Ausbildung
- Rapport- und Aufgebotswesen

Die Pauschalen können z. B. für nicht besuchte Übungen/Kurse oder längeren Absenzen durch das Zivilschutzkommando in Absprache mit der Leitung der Abteilung Sicherheit gekürzt oder auf andere Personen, welche diese Funktion in der Abwesenheit ausüben, übertragen werden.

Wird eine Funktion durch mehrere Personen ausgeübt, wird die Kaderentschädigung entsprechend der Anzahl Funktionäre aufgeteilt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 17

Die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation Wetzikon Seegräben wurden vom Stadtrat am 4. März 2015 genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen der Teilrevision vom 6. März 2024 treten rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.